

MITTEILUNG 05/2020

ARBEITNEHMERSCHUTZ LT. ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ

Arbeitsschutzkleidung ist von jedem Dienstnehmer bei seinem zuständigen Kunden- und Personalberater anzufordern. Das Tragen der Schutzbekleidung ist Pflicht aller Dienstnehmer (siehe auch Punkt XIII Sicherheitsbestimmungen im Dienstvertrag).

1. Allgemeines

Es ist die besondere Pflicht jedes TTI-Mitarbeiters, alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen umzusetzen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand und sonstige Gefahren zu vermeiden. Befolgen Sie bitte sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, die einschlägigen Gesetze, Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie die Anweisungen des Beschäftigten.

Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit der zuständigen Person, die für Abstimmung/Koordination der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber in Fragen der Arbeitssicherheit weisungsbefugt ist, in Verbindung.

Zuwerhandelnde können vom Beschäftigten bzw. seinem dazu berechtigten Beauftragten unverzüglich von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

2. elektrisches Handwerkzeug

Wurde Ihnen im Zuge Ihrer Überlassung elektrisches Handwerkzeug ausgehändigt, weisen wir Sie darauf hin, dass dieses einer Prüffrist von 5 Jahren unterliegt.

Der jeweils nächste Überprüfungstermin ist an Etiketten ersichtlich. Ist aufgrund dieser Angabe eine Überprüfung fällig, ersuchen wir Sie, Ihr elektrisches Handwerkzeug in Ihrer TTI Niederlassung gegen überprüfte Gegenstände auszutauschen.

3. persönliche Schutzausrüstung (PSA), sonstige Hinweise auf die Pflichten des Arbeitnehmers laut §15 ASchG

Die Sicherheitsausrüstung ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu tragen und bei Arbeitsplatz-/Baustellenwechsel mitzuführen. Arbeitsmittel sind gemäß Unterweisung und Anweisung des Arbeitgebers ordnungsgemäß zu benutzen und die zur Verfügung gestellte entsprechende persönliche Schutzausrüstung ist zweckentsprechend zu benutzen. Nach Benutzung ist diese an dem dafür vorgesehenen/geeigneten Platz zu lagern.

Bei Arbeitsunfällen in Arbeitsstätten bzw. Baustellen des Kunden, ist sofort der zuständige sicherheitstechnische Dienst, die jeweiligen Vorgesetzten bzw. auf Baustellen die Bauleitung/der Obermonteur zu verständigen und eine Unfallmeldung aufzunehmen. Nach Erstversorgung ist unverzüglich der Arbeitgeber (TTI) zu verständigen.

Retournieren Sie bitte dieses Schreiben an uns (postalisch, per Mail >stunden@tti.at< oder in einer unserer Niederlassungen), da dies eine Belehrung lt. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist.

Ort, Datum

Vor- und Nachname in Blockbuchstaben, Unterschrift